Versicherungen (Mehrwertpaket)

Welche Versicherungen beinhaltet das Mehrwertpaket von Q+?

Insolvenz-Versicherung für Leistungsträger (Endlieferanten)
Meldet ein touristischer Leistungsträger (Airline, Ferienwohnungs-Vermieter, Mietwagen-Broker, etc.) Insolvenz an, bietet IPP folgende Leistungen bis zu einer Versicherungssumme von 10.000,-€:

- Bei Insolvenz vor Reiseantritt Erstattung des Reisepreises für nicht nutzbare Reiseleistungen
- Bei Insolvenz nach Reiseantritt Erstattung der Mehrkosten der Rückreise oder Übernahme der Kosten für Ersatzbuchungen

Anreise-Schutz

- Bei einer Autopanne oder einem Unfall mit dem privaten PKW kurz vor Reiseantritt
  Übernahme der Mietwagenkosten bis max. 1.000,-€
- Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis max. 1.000,-€

Nicht inkludiert ist:

- Stau
- Flughafentransfers
- Zugverspätungen
- Taxiverspätungen

Einbruchschutz

- Bei versuchtem oder vollendetem Einbruch in der heimischen Wohnung
  Organisation der Verschließung oder Bewachung und Erstattung der Aufwendungen bis max. 500,-€
  Muss der Kunde vorzeitig zurückreisen, Übernahme der zusätzlichen Rückreisekosten bis max. 500,-€
- Bei Diebstahl des eigenen Wohnungsschlüssels
  Übernahme der Austauschkosten neuer Schlösser bis max. 500,-€

FeWo/Hotel-Schlüsselschutz

- Verliert der Kunde den Schlüssel für Ferienwohnung oder Hotel
  Übernahme der Kosten für Ersatzschlüssel, notwendiges Öffnen von Türen durch den Schlüsselnotdienst sowie notwendige Austauschkosten neuer Schlösser bzw. Schließanlagen bis insgesamt max. 500,-€

Wichtiges Dokument!
Gehört mit der Reisebestätigung Ihres Veranstalters in Ihr Reisegepäck.

ERV
Der Reiseversicherer der ERGO

Kollektiv-Versicherungsausweis zum Mehrwertpaket

Dieses besteht aus:
Teil 1/2: Anreise-Schutz, Einbruch-Schutz, FeWo/Hotel-Schlüssel-Schutz
Teil 2/2: Leistungsträger-Insolvenz-Versicherung

Nr. 082039/000005 (Teil 1/2)

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV), Rosenheimer Straße 116, 81669 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536, VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?
Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über Raiffeisen-Tours RT-Reisen GmbH (rtk) abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Ihre Ansprüche als versicherte Person können Sie ohne Zustimmung von rtk uns gegenüber geltend machen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen und die Teile A, B und C der VB-ERV/Mehrwertpaket-Versicherungen KOLL 2018.

Wann erhalten Sie die Zahlung?
Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Vertrag

rtk hat zu Ihren Gunsten bei der ERV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem treten Sie durch Ihre Buchung von QualityPlus automatisch als versicherte Person bei.

Welches Recht findet auf das Vertragsverhältnis Anwendung?
Für das Vertragsverhältnis und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?
Wenn Sie etwas aus dem Vertragsverhältnis gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?
Was gilt für Willenserklärungen?
Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?
Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Europäische Reiseversicherung AG

Bader Haase

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:
Tel. +49 (0) 89 4166 -1740
(Mo. – Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)
E-Mail: mehrwert-paket@erv.de

Internet: www.erv.de
Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116
81669 München

Kompetente Hilfe im Rahmen des Einbruch-Schutz

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer
Nur für Notfälle!
Tel. +49 (0) 89 4166 -1010
Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Vielen Dank für Ihre Buchung!
Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!

Bitte hier abschneiden

Versicherung

Kollektiv-Versicherungsausweis-Nr. 082039/000005

Wir bitten Sie,

Ihrer Schadensmeldung diesen Abschnitt, die Reisebestätigung / Rechnung des Veranstalters und des QualityPlus sowie alle vorhandenen Schadensnachweise beizufügen und bei der Europäische Reiseversicherung AG einzureichen.

Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München

40.07.334 (1806) Stand Mai 2018

Mehrwertpaket: Tarif 180234

Informationen zum Datenschutz

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?
ERV (Europäische Reiseversicherung AG)
Rosenheimer Straße 116
81669 München
Telefon: +49 (0) 89 4166 - 1766
Fax: +49 (0) 89 4166 - 2717
E-Mail: contact@reiseversicherung.de
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter: datenschutz@erv.de

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.
Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen oder eine Rechnung schicken zu können. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir, um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.
Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.
Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.
Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Vermittler:
Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister:
Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite www.erv.de einsehen.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?
Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Welche Rechte haben Sie?
Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an oben genannte Adresse.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?
Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27
91522 Ansbach

Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?
Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Als vereinbart gilt:

Mehrwertpaket

1 Anreise-Schutz (Teil A)
2 Einbruch-Schutz (Teil B)
3 FeWo / Hotel-Schlüssel-Schutz (Teil C)

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

(Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV/Mehrwertpaket-Versicherungen KOLL 2018)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?
Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:
Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München

Geeignete Nachweise **im Original** vorlegen.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
☐	QualityPlus Buchungsbestätigung
☐	Buchungsbestätigung z. B. des Reiseveranstalters
☐	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z. B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo. – Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr unter +49 (0) 89 4166-1845. Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter
www.quality.plus/schadensmeldung/ERV

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/Mehrwertpaket-Versicherungen KOLL 2018)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen,** das **Glossar** und der **Besondere Teil** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherungen bei der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder „wir" genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ist Versicherungsnehmer?
Versicherungsnehmer ist die Raiffeisen-Tours RT-Reisen GmbH (rtk).

2. Wer ist versicherte Person?
Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

3. Welche Reise ist versichert?
Sie haben Versicherungsschutz für Ihre von einem Reisebüro vermittelte Reise, für die QualityPlus gebucht wurde.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt im Anreise-Schutz einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise.

4.2. Im Einbruch-Schutz und dem FeWo/Hotel Schlüssel-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

4.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

5.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
- B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
- C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
- D) Den Einsatz von CBRN-Waffen (d.h. Chemische, Biologische, Radiologische und Nukleare Waffen).
- E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

5.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.

5.3 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

6.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?
Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
- C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
- D) Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
- E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- F) Das Schadensereignis durch geeignete Nachweise belegen. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

7.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

8. Wann erhalten Sie die Zahlung?

8.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.

8.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

9. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

9.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.

9.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

10. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

10.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.
- B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

10.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

11. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

11.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

11.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

12. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?
Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den →Versicherungsnehmer, Sie und uns.

Glossar

Antritt der Reise/Reiseantritt:
Im Rahmen des Anreise-Schutzes ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen.
Als Antritt der Reise gilt im Anreise-Schutz im Einzelnen:
- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung (Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung).

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel).
In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Eingriffe von hoher Hand:
Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt.

Reiseantritt/Antritt der Reise:
Siehe unter „Antritt der Reise".

Reiseleistungen:
Als Reiseleistung gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot oder eine gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Unverzüglich:
Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherte Adresse:
Versicherte Adresse ist Ihr Haus/Ihre Wohnung an Ihrem Hauptwohnsitz.

Versicherungsnehmer:
Versicherungsnehmer ist die Person oder das Unternehmen, das mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Besonderer Teil

A Anreise-Schutz

1. Was ist versichert?

1.1 Ihr Kraftfahrzeug wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 1.000,– pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,–.

1.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:
- A) Wenn es auf Sie zugelassen ist.
- B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.

2. Was ist nicht versichert?
Nicht versichert sind:
- A Alle weitergehenden Sach-, Vermögens- und Folgeschäden.
- B) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

3.2. Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

A) Wir benötigen immer:
- Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen.
- Geeigneten Nachweis über die Autopanne bzw. den Unfall und die Fahruntauglichkeit Ihres Kraftfahrzeugs.

B) Bei nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen oder zusätzlichen Reisekosten: Nachweis über die nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen oder die Mehrkosten der Hinreise.

C) Bei zusätzlichen Kosten für ein Mietfahrzeug aufgrund Autopanne bzw. Unfall: Mietfahrzeugrechnung.

4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

4.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

4.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

B Einbruch-Schutz

1. Was ist versichert?

Wir helfen Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service und entschädigen Sie in diesen Fällen:

A) An Ihrer →versicherten Adresse wird während Ihrer Reise ein Einbruch versucht oder vollendet.

B) Die Wohnungsschlüssel für Ihre →versicherte Adresse werden Ihnen während Ihrer Reise zusammen mit den Ausweispapieren gestohlen.

2. Was leisten wir bei versuchtem oder vollendetem Einbruch an Ihrer →versicherten Adresse?

2.1 An Ihrer →versicherten Adresse wurde ein Einbruch versucht oder vollendet? Und Ihr Haus/Ihre Wohnung ist deshalb nicht mehr verschließbar? Dann organisieren wir einen Handwerker für die Verschließung. Wir übernehmen die Kosten hierfür bis zu € 500,–.

2.2 Die Verschließung ist nicht →unverzüglich möglich? In diesem Fall organisieren wir einen Sicherheitsdienst, der Ihr Haus/Ihre Wohnung bewacht, bis Sie Ihre Reise beendet haben. Die Kosten hierfür übernehmen wir bis zu € 500,–.

2.3 Ist Ihre Anwesenheit am Heimatort zur Schadensfeststellung oder aus behördlichen Gründen zwingend erforderlich? In diesem Fall erstatten wir die zusätzlichen Kosten für die Rückreise bis € 500,–.

3. Was ist bei Entwendung des Wohnungsschlüssels und der Ausweispapiere versichert?

Ihnen wird der Wohnungsschlüssel zusammen mit den Ausweispapieren entwendet durch:

A) Einbruchdiebstahl in der Ferienwohnung oder im Hotel?

B) Trickdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung?

Auf Wunsch organisieren wir den sofortigen Austausch des Haustürschlosses an der Eingangstür Ihrer →versicherten Adresse. Die Kosten hierfür übernehmen wir bis insgesamt € 500,–.

4. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für:

A) Ereignisse an oder im Zusammenhang mit Häusern oder Wohnungen an Ihrem Zweitwohnsitz.

B) Alle weitergehenden Sach-, Vermögens- und Folgeschäden.

C) Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht unter Ihrem (alleinigen) Verfügungsrecht stehen (Beispiel: Gemeinschaftliche Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern).

D) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

5.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

5.2 Sie sind verpflichtet, →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufzunehmen.

5.3 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

A) Wir benötigen immer:
- Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen.
- Bescheinigung der Meldebehörde über Ihren Hauptwohnsitz.
- Bescheinigung über die Anzeige bei der Polizei. Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.

B) Bei zusätzlichen Rückreisekosten: Buchungsunterlagen der neu gebuchten Rückreise einschließlich Rechnungen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

6.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

6.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

C FeWo/Hotel Schlüssel-Schutz

1. Was ist versichert?

1.1 Ihnen sind Schlüssel für Ihre gemietete Ferienwohnung oder Ihr Hotelzimmer abhandengekommen? Dann erstatten wir die von Ihnen geschuldeten Kosten für:

A) Das Anfertigen von Ersatzschlüsseln.

B) Das Öffnen von Türen durch den Schlüsselnotdienst, sofern kein Zweitschlüssel verfügbar ist.

C) Den Austausch einzelner Schlösser oder gesamter Schließanlagen. Voraussetzung hierfür ist: Der Austausch ist notwendig, um Missbrauch durch Dritte zu vermeiden.

1.2 Vorgenannte Kosten erstatten wir bis insgesamt maximal € 500,-.

2. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für:

A) Folgeschäden des Schlüsselverlusts.

B) Schäden, für die Sie nicht haftbar sind (Beispiel: Raub des Schlüssels).

C) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

3.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

A) Wir benötigen immer:
- Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen.
- Aussagekräftige Nachweise über die entstandenen Kosten (Beispiel: Rechnung des Schlüsselnotdienstes mit Angabe der Anschrift der Räumlichkeit, für die der Service erbracht wurde).

B) Bei strafbarer Handlung: Bescheinigung über die Anzeige bei der Polizei. Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.

C) In allen anderen Fällen: Bestätigung des Vermieters bzw. Hoteliers über den Schlüsselverlust.

4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

6.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

4.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

Wichtiges Dokument!
Gehört mit der Reisebestätigung Ihres Veranstalters in Ihr Reisegepäck.

INTERNATIONAL PASSENGER PROTECTION

Kollektiv-Versicherungsausweis zum Mehrwertpaket

Dieses besteht aus:
Teil 1/2: Anreise-Schutz, Einbruch-Schutz, FeWo/Hotel-Schlüssel-Schutz
Teil 2/2: Leistungsträger-Insolvenz-Versicherung

Nr. 029240/000000 (Teil 2/2)

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Versicherungsschutz wird von International Passenger Protection Limited, IPP House, 22-26 Station Road, West Wickham, Kent BR4 OPR, United Kingdom im Auftrag von bestimmten Lloyd's of London-Syndikaten zur Verfügung gestellt.

Managing Director:
Paul B. J. Mclean, International Passenger Protection Limited im Auftrag von speziellen Einzelversicherern bei Lloyds
Sitz der Gesellschaft:
One Lime Street, London EC3M 7HA, United Kingdom
Register: 2498563

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?
Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über Raiffeisen-Tours RT-Reisen GmbH (rtk) abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Ihre Ansprüche als versicherte Person können Sie ohne Zustimmung von rtk uns gegenüber geltend machen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Es gelten die VB-IPP/Mehrwertpaket-Versicherungen KOLL 2018.

Wann erhalten Sie die Zahlung?
Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Bitte hier abschneiden

Informationen zum Vertrag

rtk hat zu Ihren Gunsten bei der ERV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet auch die vorliegenden Leistungen von IPP. Diesem treten Sie durch Ihre Buchung von QualityPlus automatisch als versicherte Person bei.

Welches Recht findet auf das Vertragsverhältnis Anwendung?
Für das Vertragsverhältnis und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?
Wenn Sie etwas aus dem Vertragsverhältnis gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?
Was gilt für Willenserklärungen?
Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?
Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

International Passenger Protection Limited

Paul B. J. Mclean

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:
Tel. +49 (0) 20 58 92 30 54
(Mo. - Fr. von 9 bis 17 Uhr)
E-Mail:
insolvency-claims@ipplondon.co.uk

Internet: www.ipplondon.co.uk
Anschrift: Cunningham Lindsey Zorn GmbH
Wilhelmstraße 96
42489 Wülfrath
Deutschland

Vielen Dank für Ihre Buchung!
Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!

Versicherung

Kollektiv-Versicherungsausweis-Nr. 029240/000000

Wir bitten Sie,

Ihrer Schadensmeldung diesen Abschnitt, die Reisebestätigung / Rechnung des Leistungsträgers und des QualityPlus sowie alle vorhandenen Schadensnachweise beizufügen und bei der Cunningham Lindsey Zorn GmbH einzureichen.

Cunningham Lindsey Zorn GmbH
Wilhelmstraße 96
42489 Wülfrath
Deutschland

40.07.335 (1806) Stand Mai 2018

Mehrwertpaket: Tarif 180234

Informationen zum Datenschutz

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?
International Passenger Protection Limited,
IPP House, 22 - 26 Station Road,
West Wickham, Kent BR4 OPR,
United Kingdom

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.
Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen oder eine Rechnung schicken zu können. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir, um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.
Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.
Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.
Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Vermittler:
Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister:
Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können. Unser Dienstleister ist:
Cunningham Lindsey Zorn GmbH
Wilhelmstrasse 96
42489 Wülfrath
Deutschland

Wie lange speichern wir Ihre Daten?
Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Welche Rechte haben Sie?
Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an oben genannte Adresse.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?
Sie haben die Möglichkeit, sich an die oben genannte Adresse oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?
Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Als vereinbart gilt:

Mehrwertpaket

1 Leistungsträger - Insolvenz-Versicherung

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

(Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-IPP/Mehrwertpaket-Versicherungen KOLL 2018)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?
Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:
Cunningham Lindsey Zorn GmbH
Wilhelmstrasse 96
42489 Wülfrath
Deutschland

Geeignete Nachweise **im Original** vorlegen.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
☐	QualityPlus Buchungsbestätigung
☐	Buchungsbestätigung des Leistungsträgers
☐	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z. B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo. – Fr. von 9 bis 17 Uhr unter +49 (0) 20 58 92 30 54.
Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter **www.quality.plus/schadensmeldung/IPP**

Versicherungsbedingungen für die Leistungsträger-Insolvenz-Versicherung der International Passenger Protection Limited (VB-IPP/Mehrwertpaket-Versicherungen KOLL 2018)

Die **nachstehenden Regelungen** und das **Glossar** gelten zusammen für Ihre Leistungsträger-Insolvenz-Versicherung. Der Versicherungsschutz wird von International Passenger Protection Limited, IPP House, 22 – 26 Station Road, West Wickham, Kent BR4 0PR, Großbritannien zur Verfügung gestellt von bestimmten Lloyd's of London-Syndikaten gezeichnet (im Folgenden „der Versicherer" genannt).

1. Wer ist Versicherungsnehmer?
Versicherungsnehmer ist die Raiffeisen-Tours RT-Reisen GmbH (rtk).

2. Wer ist versicherte Person?
Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

3. Welche Reise ist versichert?
Sie haben Versicherungsschutz für Ihre von einem Reisebüro vermittelte Reise, für die QualityPlus gebucht wurde. Die Reise kann aus einer oder mehreren →Reiseleistungen bestehen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?
4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Buchung der versicherten →Reiseleistungen.
4.2 Ihr Versicherungsschutz endet mit Beendigung der letzten versicherten →Reiseleistung.

5. Was ist versichert?
Der Versicherer entschädigt Sie bis insgesamt maximal € 10.000,- pro Person in folgenden Fällen:
A) Insolvenz des →Leistungsträgers vor Antritt der jeweiligen versicherten →Reiseleistung.
B) Insolvenz des →Leistungsträgers nach Antritt der jeweiligen versicherten →Reiseleistung.

6. Was leistet der Versicherer bei →Insolvenz vor Antritt der →Reiseleistung?
Fällt eine versicherte →Reiseleistung wegen →Insolvenz des →Leistungsträgers aus, bevor Sie diese angetreten haben? Dann erstattet der Versicherer Ihnen uneinbringliche Beträge, die Sie für den Erwerb der →Reiseleistung an den →Leistungsträger gezahlt oder angezahlt haben.

7. Was leistet der Versicherer bei →Insolvenz nach Antritt der →Reiseleistung?
7.1 Fällt eine versicherte →Reiseleistung wegen →Insolvenz des →Leistungsträgers aus, nachdem Sie diese angetreten haben? Dann erstattet der Versicherer:
A) Die anteiligen Mehrkosten für →Reiseleistungen, die Sie als Ersatz für die ausgefallene →Reiseleistung neu buchen, oder:
B) Die Mehrkosten der Rückreise an den ursprünglichen Abflug-/Abfahrtsort, wenn ein →Abbruch der Reise unvermeidlich ist. Voraussetzung ist: Die Rückreise wurde von einem Reisebüro vermittelt und hierfür wurde QualityPlus gebucht.
7.2 Der Versicherer erstattet die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten →Reiseleistungen.

8. Was ist nicht versichert?
Nicht versichert sind:
A) →Reiseleistungen, die Bestandteil einer Pauschalreise sind.
B) →Reiseleistungen, die nicht über ein Reisebüro in Deutschland vermittelt wurden.
C) →Reiseleistungen eines →Leistungsträgers, dessen →Insolvenz oder drohende →Insolvenz der Öffentlichkeit oder der versicherten Person bei Buchung der →Reiseleistung bekannt ist.
D) Schäden oder Teilschäden, für die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts Ersatzansprüche aus anderen Versicherungsverträgen oder Garantien bestehen.
E) Schäden oder Teilschäden, die Sie bei einer Bank, Kreditkartengesellschaft oder an anderer Stelle rechtlich geltend machen können.
F) Die →Insolvenz des Reisebüros, Reiseveranstalters oder sonstigen Vermittlers, über das bzw. den Sie Ihre versicherten →Reiseleistungen gebucht haben.
G) Folgeschäden der →Insolvenz des →Leistungsträgers. Dies sind Schäden, die nicht →Reiseleistungen des insolventen →Leistungsträgers betreffen (Beispiel: Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass im Anschluss an die →Insolvenz einer Fluggesellschaft ein gebuchtes Hotel nicht erreicht werden kann).

9. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?
9.1 Sie müssen:
A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
B) Dem Versicherer den Schaden →unverzüglich anzeigen.
C) Dem Versicherer das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
D) Dem Versicherer zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht ermöglichen.
E) Jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
9.2. Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie die folgenden Unterlagen beim Versicherer einreichen: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; Nachweis über die →Insolvenz des →Leistungsträgers; Schadennachweise (Beispiel: nicht genutzte Flugtickets oder Eintrittskarten; Rechnungen für neu gebuchte →Reiseleistungen).

10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
10.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
10.2 Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
10.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, ist der Versicherer keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

11. Wann erhalten Sie die Zahlung?
11.1 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
11.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, werden Ihnen in Euro erstattet. Der Versicherer legt den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

12. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?
12.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche bis zur Höhe der vom Versicherer erbrachten Leistung an diesen abzutreten.
12.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall beim Versicherer, tritt dieser in Vorleistung und wird den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

13. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?
13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
13.2 Haben Sie Ihren Anspruch beim Versicherer angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen die Entscheidung des Versicherers in Textform zugegangen ist.

14. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?
14.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit dem Versicherer klären möchten, gilt folgender Gerichtsstand: Das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
14.3 Hat der Versicherer etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

15. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?
Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, Sie und den Versicherer.

Glossar

Abbruch der Reise:
Eine Reise gilt als abgebrochen: Wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückreisen.

Insolvenz:
Insolvenz liegt vor: Wenn der →Leistungsträger zahlungsunfähig ist oder einem Insolvenzverwalter unterstellt wird, und nicht in der Lage ist, die vereinbarten →Reiseleistungen zu erbringen.

Leistungsträger:
Als Leistungsträger gilt der Erbringer einer →Reiseleistung. Dies sind beispielsweise: Linienfluggesellschaften, Hotels, Bahngesellschaften (einschließlich Eurostar), Fährgesellschaften, Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, Reisebusunternehmen, Mietwagen- oder Wohnmobilvermietungen, Camping- und Zeltplätze, Mobilheime, Safariangebieter, Anbieter von Ausflügen, Eurotunnel, Themenparks und sonstige Attraktionen.

Reiseleistungen:
Als Reiseleistung gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot oder eine gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt; Safari oder Ausflug.

Unverzüglich:
Ohne schuldhaftes Zögern.